# LANDESGESETZBLATT

### FÜR DAS BURGENLAND

#### Jahrgang 2015

Ausgegeben am 4. November 2015

50. Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird (XXI. Gp. RV 67 AB 104)

## Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 25 der Eintrag "§ 25a Besoldungsreform 2015 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse" eingefügt.
- 2. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat "Abs. 2 bis 12" durch das Zitat "Abs. 3 bis 12" ersetzt.
- 3. § 24 Abs. 2 entfällt.
- 4. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.200,50
2	4.688,50
3	5.176,50
4	5.811,00
5	6.250,20
6	6.591,70
7	6.884,60

#### 5. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.200,50
2	4.200,50
3	4.505,50
4	4.993,50
5	5.573,10
6	6.085,50
7	6.463,60
8	6.774,80
9	6.884,60

#### 6. § 24 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach dem für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Besoldungsdienstalter. Für die Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 LBBG 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist."

#### 7. In § 24 wird ersetzt:

- a) in Abs. 7 der Betrag "1 530,30 Euro" durch den Betrag "1 557,40 Euro",
- b) in Abs. 8 der Betrag "612,10 Euro" durch den Betrag "622,90 Euro",
- c) in Abs. 9 der Betrag "37 Euro" durch den Betrag "37,70 Euro".
- 8. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge "jeweiligen Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen" durch die Wortfolge "Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001" ersetzt.
- 9. § 25 Abs. 3 entfällt.
- 10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

#### "§ 25a

#### Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes der Verwendungsgruppe R werden nach den §§ 120a, 120b und 120c LBBG 2001 übergeleitet. Abweichend von diesen Bestimmungen wird das Ausmaß der nach § 120a Abs. 9 LBBG 2001 gebührenden Wahrungszulage mit 60% des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bemessen."

#### 11. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- "(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2015 treten in Kraft:
- 1. § 24 Abs. 4 in der Fassung der Z 4 dieses Gesetzes, § 24 Abs. 7, 8 und 9 mit 1. März 2015,
- 2. der den § 25a betreffenden Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 1, § 24 Abs. 4 in der Fassung der Z 5 dieses Gesetzes, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und § 25a mit 1. November 2015; gleichzeitig treten § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 außer Kraft."

Der Präsident des Landtages: Illedits

Der Landeshauptmann: Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur